

Stadt Dübendorf

Geschäftsordnung des Gemeinderates

vom TT. MM. 2022

Vorlage Spezialkommission Totalrevision Geschäftsordnung, verabschiedet zuhanden des Gemeinderates am 8. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Organisation des Gemeinderates	6
Hinweis	6
Begriffsverständnis Bezeichnung «Stadtrat»	6
Art. 1 Organe des Gemeinderates	6
Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	6
Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren	8
Art. 4 Büro a. Zusammensetzung	8
Art. 5 Büro b. Wahl und Amtsdauer	8
Art. 6 Büro c. Aufgaben	8
Art. 7 Präsidium	10
Art. 8 Gemeinderatssekretariat	11
Art. 9 Kommissionen a. Allgemeines	11
Art. 10 Kommissionen b. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	12
Art. 11 Kommissionen c. Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)	13
Art. 12 Kommissionen d. Sachkommissionen	13
Art. 13 Kommissionen e. Spezialkommissionen	13
Art. 14 Kommissionen f. Parlamentarische Untersuchungskommission	13
Art. 15 Kommissionen g. Beschlussfassung	16
Art. 16 Kommissionen h. Vertretung des Stadtrates	17
Art. 17 Kommissionen i. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	17
Art. 18 Kommissionen j. Protokolle	18
Art. 19 Kommissionen k. Geheimhaltung und Schweigepflicht	18
Art. 20 Fraktionen	18

Art. 21 Interfraktionelle Konferenz	19
Art. 22 Stellung des Stadtrates	19
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder	20
Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte	20
Art. 24 Entschädigung	20
Art. 25 Teilnahmepflicht	20
Art. 26 Parlamentarischer Anstand	20
Art. 27 Offenlegung von Interessenbindungen	21
Art. 28 Ausstand	21
Art. 29 Nachrückende Mitglieder	22
III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde	22
Art. 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung	22
Art. 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form	22
Art. 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren	23
Art. 33 Motion a. Gegenstand	23
Art. 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung	24
Art. 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung	24
Art. 36 Postulat a. Gegenstand	25
Art. 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung	25
Art. 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung	26
Art. 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren	26
Art. 40 Interpellation b. Dringlicherklärung	27
Art. 41 Schriftliche Anfrage	27
Art. 42 Fragestunde	27
Art. 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form	28
Art. 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren	28

IV. Sitzungen	29
Art. 45 Einberufung von Sitzungen	29
Art. 46 Einladung und Sitzungsunterlagen	30
Art. 47 Akten	30
Art. 48 Sitzungstag	30
Art. 49 Beschlussfähigkeit	30
Art. 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen	31
Art. 51 Medien	32
Art. 52 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger	32
Art. 53 Publikum	33
Art. 54 Protokoll	33
Art. 55 Publikation	34
Art. 56 Teilnahme des Stadtrates	34
Art. 57 Tagesordnung	34
Art. 58 Erklärungen	35
Art. 59 Berichterstattung und Anträge	35
Art. 60 Eintreten	36
Art. 61 Rückweisung	36
Art. 62 Reihenfolge der Voten	36
Art. 63 Allgemeine Diskussion	37
Art. 64 Ordnungsanträge	38
Art. 65 Antrag auf Schluss der Beratung	38
Art. 66 Redezeiten	38
Art. 67 Ordnungsruf und Wortentzug	39
Art. 68 Rückkommen	39
Art. 69 Unterbruch der Sitzung	39

VI. Wahlen und Abstimmungen	39
Art. 70 Allgemeines	40
Art. 71 Wahlen	40
Art. 72 Abstimmungsverfahren	40
Art. 73 Abstimmungsordnung	41
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	42
Art. 74 Übergangsbestimmung zur Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte	42
Art. 75 Inkrafttreten	42

I. Organisation des Gemeinderates

<p>Hinweis Begriffsverständnis Bezeichnung «Stadtrat»</p> <p>Die Kommunikation zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege – sowie falls dereinst eigenständige Kommissionen vorgesehen würden – erfolgt grundsätzlich via Stadtrat. Diese haben jedoch das Recht, ihre Anträge in Kommissionen des Gemeinderates und an Gemeinderatssitzungen selber zu vertreten, ebenso sind sie verpflichtet, bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse mitzuarbeiten, auch wenn in den nachfolgenden Formulierungen der Einfachheit halber nur der Stadtrat erwähnt ist.</p>	<p>In der bisherigen Geschäftsordnung wurde teilweise der Begriff der «antragstellenden Exekutivbehörden» verwendet. Auf die Verwendung dieses Begriffs wird fortan verzichtet, da er auch in den übergeordneten Erlassen (GG und GO) nicht mehr verwendet wird.</p> <p>Der Spezialkommission ist es jedoch wichtig anhand des Hinweises aufzuzeigen, dass sich an der rechtlichen Stellung der Primarschulpflege gegenüber dem Gemeinderat damit nichts ändert.</p>
<p>Art. 1 Organe des Gemeinderates</p>	
<p>Organe des Gemeinderates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Büro, b) das Präsidium, c) die Kommissionen, d) die Fraktionen, e) die Interfraktionelle Konferenz. 	<p>In der Mustervorlage des Gemeindeamtes wird das Büro als Geschäftsleitung bezeichnet mit dem Hinweis, dass dieses in der Praxis häufig als Büro bezeichnet werde. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll das Büro weiterhin als solches benannt werden.</p>
<p>Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des abtretenden Büros, spätestens 60 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist, zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Es bezeichnet provisorisch eine Sekretärin oder einen Sekretär und drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</p> <p>³ Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.</p> <p>⁴ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der bisherige Rat.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Grundsätzlich soll sich das neue Parlament möglichst bald nachdem die Wahl in Rechtskraft erwachsen ist, konstituieren (§ 33 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich). Jedoch sollte die Regelung, wann die konstituierende Sitzung stattfindet, nicht zu starr sein, da mehrere Gegebenheiten zu berücksichtigen sind (Antritt andere Behörden, Festlegung Wahltermin, Abnahme Jahresrechnung in alter Zusammensetzung etc.).</p> <p>Mit der Regelung, dass die konstituierende Sitzung spätestens 60 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist stattfindet, wird eine gewisse Flexibilität gewährleistet. Es ist jedoch mit dieser Regelung nicht gewährleistet, dass sich Gemeinderat und</p>

Bestimmung	Kommentar
	<p>Stadtrat gleichzeitig konstituieren. Dies hängt auch davon ab, wann der Wahltermin angesetzt wird und wann sich der Stadtrat konstituiert. Anhand der Termine der Erneuerungswahlen 2018 und wie sie für das Jahr 2022 geplant sind, wäre ein gemeinsamer Amtsantritt von Gemeinde- und Stadtrat anhand dieser Regelung nicht möglich gewesen. Ebenso wird diese Regelung dazu führen, dass es während der Prüfprozesse der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zur neuen Konstituierung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kommen wird und sich die neuzusammengesetzte Kommission schnell in diese Geschäfte einarbeiten muss bzw. die Vorarbeiten der Kommission in alter Zusammensetzung zu übernehmen und weiterzuführen hat.</p> <p>Der Zeitpunkt der Konstituierung des Gemeinderates für die Legislatur 2022-2026 erfolgt noch nicht nach dieser Regelung (vgl. Art. 75 Inkrafttreten), da die Konstituierung gemäss dieser Regelung (60 Tage nach Eintritt Rechtskraft der Wahl) spätestens Anfang Juni 2022 zu erfolgen hätte. Die Inkraftsetzung des Erlasses ist hingegen aufgrund des Gesetzgebungsprozesses und der Berücksichtigung der Frist für das fakultative Referendum erst auf den 1. Juli 2022 möglich.</p> <p>Hinweis zur Mustervorlage</p> <p>In der Mustervorlage wäre vorgesehen, dass sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten versammelt. Um diese Entscheidung bei strittiger Ausgangslage nicht dem Präsidium zu überlassen wird diese Aufgabe dem abtretenden Büro zugewiesen.</p> <p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Abs. 1:</i> <i>Die Einberufung des Parlaments durch die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ist besser legitimiert als die Einberufung durch den Stadtrat (Gewaltenteilung). Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist bis zur Konstituierung im Amt; sie oder er</i></p>

Bestimmung	Kommentar
	<i>kann die Einladung deshalb auch vornehmen, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied des neuen Parlaments ist.</i>
Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren	
<p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates spätestens an der Sitzung des Monats Juli statt.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.</p>	
Art. 4 Büro a. Zusammensetzung	
<p>¹ Das Büro besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, c) drei weiteren Mitgliedern, die als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler amten. <p>² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Gemäss Mustervorlage hätte jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz im Büro. Da in Dübendorf nur drei Mitglieder für das Erreichen der Fraktionsstärke notwendig sind, könnte dies im Extremfall zu 13 Fraktionen führen. Bei zu vielen Mitgliedern wäre das Büro jedoch nicht mehr gleich entscheidungsfähig, daher erscheint ein Sitzanspruch aller Fraktionen im Büro nicht zielführend.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung sind unter Berücksichtigung der Formulierung von Art. 20 Abs. 4 jeweils die sechs grössten Fraktionen im Büro vertreten.</p>
Art. 5 Büro b. Wahl und Amtsdauer	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Büros aus seiner Mitte.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht wählbar als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.</p> <p>³ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr.</p>	
Art. 6 Büro c. Aufgaben	
<p>Das Büro</p> <ul style="list-style-type: none"> a) organisiert den Ratsbetrieb; 	<p>Zu lit. e) es ist somit auch Aufgabe des Büros bei unklarer Ausgangslage zu entscheiden, ob eine im Rat vorgebrachte Minderheitsmeinung als von einer "wesentlichen" Minderheit</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>b) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an den Gemeinderat formell bereinigen;</p> <p>c) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates;</p> <p>d) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;</p> <p>e) verfasst bzw. koordiniert die Mehr- und Minderheitsmeinungen des Gemeinderates zuhanden der Weisungsbroschüre für die Volksabstimmung sofern im Rahmen der Behandlung im Gemeinderat eine wesentliche Minderheit erkennbar war;</p> <p>f) nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind; es kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Das Büro informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Antwort;</p> <p>g) ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere den Organisationserlass (Geschäftsordnung Gemeinderat), die Entschädigungsverordnung des Gemeinderates sowie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;</p> <p>h) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderates kann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, dieser entscheidet endgültig;</p> <p>i) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;</p> <p>j) erstellt das Budget des Gemeinderates;</p> <p>k) ist zuständig für die Bewilligung von im Budget des Gemeinderates enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Ratssekretärin oder der Ratssekretär zuständig ist;</p> <p>l) orientiert die Gemeinderatsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;</p> <p>m) stellt das Zustandekommen eines Gemeinderatsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine stimmberechtigte Person) fest;</p>	<p>unterstützte Meinung zu betrachten sei und somit zur Formulierung einer Minderheitsmeinung in der Weisungsbroschüre berechtigt ist.</p> <p>Zu lit. r) Die Durchführung virtueller Sitzungen ist auf Einzelfälle zu beschränken. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Durchführung hybrider Sitzungen, an denen gewisse Mitglieder physisch zusammenkommen und andere virtuell zugeschaltet werden.</p> <p>Für die Feststellung, ob die Mehrheit der Büro-Mitglieder sich für die Durchführung einer virtuellen Sitzung aussprechen, muss die Möglichkeit bestehen, dies auf dem Zirkularweg festzulegen. Dies falls sich die Notwendigkeit dafür erst aufzeigt, wenn keine physische Sitzung des Büros vor dem betreffenden Termin mehr ansteht. Dabei soll das Zirkularverfahren auf dem schriftlichen Weg erfolgen und eine Zustimmung per E-Mail wird gemäss Haltung der Spezialkommission als ausreichend betrachtet.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>n) entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat;</p> <p>o) legt den Sitzungsplan des Gemeinderates fest;</p> <p>p) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderates, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;</p> <p>q) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderates übertragen sind;</p> <p>r) kann, sofern das übergeordnete Recht die Versammlung zu physischen Sitzungen verbietet unter Einsatz technischer Hilfsmittel virtuelle Sitzungen abhalten. In begründeten Einzelfällen ist die Durchführung einer virtuellen Sitzung zudem zulässig, sofern die Mehrheit der Büro-Mitglieder diesem Vorgehen im Vorfeld der Sitzung auf dem Zirkularweg zustimmt.</p>	
<p>Art. 7 Präsidium</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p>a) vertritt den Rat gegen aussen,</p> <p>b) entscheidet im Zweifelsfall über die Zuweisung der Vorlagen des Stadtrates an die Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung,</p> <p>c) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates sowie des Büros,</p> <p>d) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</p> <p>e) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie.</p> <p>² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Gemeinderates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten.</p> <p>³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch</p>	<p>Abs. 1 lit. b</p> <p>Die eingespielte Praxis, dass der Stadtrat bei der Überweisung seiner Geschäfte bereits einen Vorschlag für die zuständige gemeinderätliche Kommission vorsieht, wird hiermit festgeschrieben. Dies ermöglicht eine zeitnahe Aufnahme der Vorberatung durch die Kommissionen. Unbestritten ist, dass im Falle von Unklarheiten oder strittigen Zuteilungen die Entscheidungskompetenz bei der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten liegen soll, damit die Gewaltenteilung gewährleistet ist.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>hier eine Verhinderung, hat das amtsälteste anwesende Mitglied für die betreffende Sitzung den Vorsitz.</p> <p>⁴ Die Unterschrift für den Gemeinderat führen die Präsidentin oder der Präsident und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär gemeinsam.</p>	
<p>Art. 8 Gemeinderatssekretariat</p>	
<p>¹ Die Ratssekretärin bzw. der Ratssekretär sowie die Stellvertretung sind Angestellte der Stadtverwaltung. Beide werden an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates für dessen Amtsdauer gewählt.</p> <p>² Der Ratssekretärin bzw. dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Vorbereitung, Begleitung, Aufarbeitung der Sitzungen und die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro, Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz. Sie oder er ist zuständig für die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p> <p>³ Die Kommissionen wählen ihre Sekretärin oder ihren Sekretär und die Stellvertretung.</p> <p>⁴ Im Falle der Abwesenheit der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs und der Stellvertretung ist an der Gemeinderatssitzung eine interimistische Ratssekretärin oder ein interimistischer Ratssekretär zu wählen.</p>	<p>In diesem Punkt gibt es starke Abweichungen von der Mustervorlage, da diese von einem unabhängigen Parlamentsdienst ausgeht. Ein Blick auf Gemeinden mit unabhängigen Parlamentsdiensten (Zürich, Winterthur, Uster und Wetzikon) zeigt, dass diese deutlich mehr Ressourcen benötigen.</p> <p>In der Spezialkommission hat sich gezeigt, dass verschiedene Fraktionen einen unabhängigen Parlamentsdienst vorziehen würden, sofern die Kosten für diesen im ähnlichen Rahmen bleiben würden, wie gemäss der bisherigen und vorgeschlagenen Regelung, dass es sich beim Ratssekretariat um Angestellte der Verwaltung handelt. Da sich jedoch bei einer Umstellung auf einen effektiv von der Verwaltung unabhängigen Parlamentsdienst ein erheblicher Kostenanstieg abzeichnen würde, wird die bisherige Regelung favorisiert.</p>
<p>Art. 9 Kommissionen a. Allgemeines</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer des Rates folgende ständige Kommissionen:</p> <p>a) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) mit 13 Mitgliedern inklusive Präsidium:</p> <p>b) Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium:</p> <p>c) als Sachkommission: Kommission für Schulfragen (KSG) mit 7 Mitgliedern inklusive Präsidium</p> <p>² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros zeitlich befristete Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen einsetzen.</p>	<p>Zu Abs. 1 Gemäss Art. 13 der totalrevidierten Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) - Kommission für Raumplanung- und Landgeschäft (KRL) - Sachkommissionen - Spezialkommissionen - Parlamentarische Untersuchungskommissionen

Bestimmung	Kommentar
<p>³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. Ersatzwahlen für einen Sitz, für welchen zwei Wahlvorschläge vorliegen, können offen erfolgen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.</p> <p>⁵ Die Kommissionen konstituieren sich selbst und wählen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>⁶ Die Kommissionen können zur Vorberatung der zu behandelnden Geschäfte aus ihrer Mitte Unterkommissionen einsetzen. Die Schlussberatung und Beschlussfassung erfolgt in der Gesamtkommission.</p> <p>⁷ Der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderates kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>⁸ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>⁹ Die Kommissionen können, sofern das übergeordnete Recht die Versammlung zu physischen Sitzungen verbietet, unter Einsatz technischer Hilfsmittel virtuelle Sitzungen abhalten. In begründeten Einzelfällen ist die Durchführung einer virtuellen Sitzung zudem zulässig, sofern die Mehrheit der Kommissionsmitglieder diesem Vorgehen im Vorfeld der Sitzung auf dem Zirkularweg zustimmt.</p>	<p>In jüngerer Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Schulgeschäfte durch den Gemeinderat zu behandeln sind. Wenn diese von der GRPK vorzubereiten sind, besteht das Risiko einer Überlastung der GRPK bzw. eine lange Behandlungsdauer der Geschäfte. Die Prüfung der Schulgeschäfte durch eine eigene Kommission gewährleistet, dass diese innert nützlicher Frist behandelt werden können. Zudem eignen sich die Kommissionsmitglieder breites Wissen in diesem Sachbereich – Schulgeschäfte – an, was die Qualität der Prüfung erhöhen kann. Die Prüfung des Bereichs Primarschule in Budget und Jahresrechnung werden weiterhin durch die GRPK vorgenommen (vgl. Art 12).</p> <p>Zu Abs. 3 Um die Sitzungseffizienz möglichst hoch zu halten, soll bei Ersatzwahlen mit zwei Vorschlägen für einen Sitz die Wahl offen durchgeführt werden können. Dies ist jedoch dem Präsidium überlassen.</p> <p>Zu Abs. 5 In der bisherigen Dübendorfer Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass die Kommissionen eine eigene Geschäftsordnung erlassen (Art. 61 Abs. 2 Geschäftsordnung). In Übereinstimmung mit der Mustervorlage wird vorliegend auf diese Anforderung verzichtet. Die wichtigsten Aspekte, wie z.B. die Festlegung des Quorums für Minderheitsanträge je nach Kommission wird daher neu direkt in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.</p> <p>Zu Abs. 9 Kommentar zu Art. 6 lit. q gilt sinngemäss</p>
<p>Art. 10 Kommissionen b. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)</p>	
<p>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans, b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, c) Prüfung des Geschäftsberichts, d) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften, 	<p>Zu Buchstabe a: In Art. 18 der totalrevidierten Gemeindeordnung sind folgende Kompetenzen für den Gemeinderat vorgesehen:</p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die jährliche <u>Kenntnisnahme</u> des Finanz- und Aufgabenplans, 2. Die jährliche <u>Festsetzung</u> des Budgets

Bestimmung	Kommentar
e) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen, f) Prüfung der zugewiesenen Geschäft und Antragstellung an den Gemeinderat.	<p><i>9. Die <u>Genehmigung der Jahresrechnung</u></i></p> <p>Dieser Hinweis zur Verdeutlichung, dass die GRPK die verschiedenen Finanzinstrumente prüft, jedoch mit unterschiedlichem Handlungsspielraum.</p>
<p>Art. 11 Kommissionen c. Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)</p>	
<p>Die Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte prüft die Raumplanungs- und Landgeschäfte und stellt dem Gemeinderat Antrag.</p>	<p>Die KRL wird in der totalrevidierten Gemeindeordnung als Kommission nebst der Aufzählung der Sachkommissionen erwähnt. Daher soll diese in der Geschäftsordnung auch separat aufgezählt und systematisch nicht unter die "Sachkommissionen" eingeordnet werden.</p>
<p>Art. 12 Kommissionen d. Sachkommissionen</p>	
<p>¹ Es besteht folgende Sachkommission:</p> <p>Zur Prüfung der Schulgeschäfte: Kommission für Schulgeschäfte (KSG); die Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung erfolgt auch für den Schulbereich durch die GRPK.</p> <p>² Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.</p>	<p>Derzeit ist nur eine Sachkommission vorgesehen, da die KRL nicht in diese Rubrik integriert ist.</p>
<p>Art. 13 Kommissionen e. Spezialkommissionen</p>	
<p>Der Gemeinderat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.</p>	
<p>Art. 14 Kommissionen f. Parlamentarische Untersuchungskommission</p>	
<p>¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen, wenn 27 Gemeinderatsmitglieder dafür stimmen.</p>	<p>Für die Einsetzung einer PUK wurde mit 27 notwendigen Stimmen ein hohes Quorum vorgesehen. Die weiteren Regelungen wurden aus der Mustervorlage übernommen welche sich stark am Kantonsratsgesetz orientiert.</p> <p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p>

Bestimmung	Kommentar
<p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.</p>	<p>Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Die PUK ist das schärfste Mittel zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die PUK ist subsidiär zur ständigen Kontrolle durch die RGPK [GRPK] und die Sachkommissionen und sollte nur in Ausnahmefällen zum Zug gelangen. Die PUK ist eine zeitlich befristete Kommission, deren Abklärungen sich auf ein bestimmtes Ereignis beziehen und die nach Erledigung des Auftrags aufgelöst wird. Die PUK hat wie alle Kommissionen ein Antragsrecht an das Parlament. Das Parlament kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten und sie verpflichten, innert einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.</p> <p>Abs. 2: Die Arbeit der PUK ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden (Sekretariat, externe Gutachten). Es ist deshalb erforderlich, dass das Parlament bei der Einsetzung der PUK einen entsprechenden Kredit bewilligt.</p> <p>Abs. 3: Die PUK hat ihre Arbeitsweise in einem Erlass zu regeln. Da die PUK über weitgehende Befugnisse verfügt, braucht es klare Rechtsgrundlagen. Der Erlass der PUK konkretisiert die Rahmenbestimmungen des vorliegenden Organisationserlasses.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung legt die Informationsrechte der PUK fest und orientiert sich dabei an § 119 KRG. Nicht vorgesehen ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen (vgl. § 119 lit. d KRG). Gemäss herrschender Lehre ist dies in einer kommunalen PUK nicht zulässig, weil es an einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage fehlt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 18).</p> <p>Abs. 5: Für das Verfahren wird auf die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 25. März 2019 verwiesen. Die kantonsrätliche PUK ist in den §§ 115 - 123 geregelt ist.</p>
<p>³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.</p>	
<p>⁴ Die Untersuchungskommission kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Augenscheine vornehmen, b) Sachverständige beiziehen, c) Auskunftspersonen befragen, d) sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen. 	
<p>⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG, b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG, c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG, d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG. 	
<p>⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.</p>	
<p>⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.</p>	

Bestimmung	Kommentar
	<p>Den Parlamentsgemeinden steht es jedoch offen, im Organisationserlass oder in einem separaten Erlass auf gleicher Stufe (d.h. fakultatives Referendum) eine eigene Regelung zum Verfahren der PUK zu treffen. Im Besonderen sind die Rechte und Pflichten der von einer Untersuchung betroffenen Personen zu regeln (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 17).</p> <p><u>lit. a:</u> Verweis auf § 120 Abs. 1, 2 und Abs. 3. lit.a KRG:</p> <p><i>§ 120 KRG. Auskünfte und Herausgabe von Akten</i></p> <p><i>¹ Für die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.</i></p> <p><i>² Soweit Mitglieder des Regierungsrates oder eines obersten Gerichts sowie Angestellte des Kantons als Auskunftspersonen aussagen, sind sie verpflichtet, über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Angelegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen.</i></p> <p><i>³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der</i> <i>a. Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 für Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a und b, (...)</i></p> <p><u>lit. b:</u> Verweis auf § 121 KRG:</p> <p><i>§ 121 KRG. Rechte der Betroffenen</i></p> <p><i>¹ Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.</i></p> <p><i>² Die betroffenen Personen haben das Recht, den Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a, b (und d) beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.</i></p> <p><i>³ Sie können in die herausgegebenen Akten, die Gutachten sowie die Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht nehmen.</i></p>

Bestimmung	Kommentar
	<p>⁴ Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Sachverhaltsermittlung und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p><u>lit. c:</u> Verweis auf § 122 KRG:</p> <p>§ 122 KRG. Verwertung der Beweismittel</p> <p>¹ Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p>² Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat erhalten die Personen, die Gegenstand eines Verfahrens einer Parlamentarischen Untersuchungskommission bilden, Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.</p> <p><u>lit. d:</u> Verweis auf § 123 KRG:</p> <p>§ 123 KRG. Abschluss der Untersuchung</p> <p>¹ Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission.</p> <p>² Der Kantonsrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission.</p> <p>Abs. 6: Nicht anfechtbar ist der Schlussbericht der PUK (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 19).</p>
<p>Art. 15 Kommissionen g. Beschlussfassung</p>	
<p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Diese Formulierung orientiert sich stark an der bisherigen Geschäftsordnung. In der Mustervorlage wäre vorgesehen, dass</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind bei allen Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden. Für Minderheitsanträge gelten folgende Quoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: 4 Stimmen - Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte: 3 Stimmen - Kommission für Schulgeschäfte: 2 Stimmen <p>⁵ Die Korrespondenz und Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär unterschrieben.</p>	<p>Minderheitsanträge eingereicht werden können, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.</p> <p>Weiter sieht die Mustervorlage den Stimmzwang nur in der Schlussabstimmung vor. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass der Stimmzwang für alle Abstimmungen (wie es bisher in Dübendorf gilt) zulässig ist.</p>
<p>Art. 16 Kommissionen h. Vertretung des Stadtrates</p>	
<p>¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.</p> <p>² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.</p>	
<p>Art. 17 Kommissionen i. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften</p>	
<p>¹ Die Kommissionen erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen, b) in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung oder Dritter. <p>² Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.</p>	<p>In der geltenden Geschäftsordnung (Art. 70) ist noch folgende Regelung enthalten:</p> <p>Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt Verwaltungsabteilungen bzw. unterstellte Ämter zu besuchen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommission zu erfüllen haben. Das zuständige Stadtratsmitglied ist zu informieren.</p> <p>Diese Regelung erscheint bezüglich der Beachtung der Gewaltenteilung problematisch.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 18 Kommissionen j. Protokolle</p>	
<p>¹ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Verlangt ein Kommissionsmitglied zu Beginn der Behandlung eines Traktandums die summarische Zusammenfassung der Diskussion, ist diese vorzunehmen.</p> <p>² Die Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>	<p>Bereits gemäss geltender Geschäftsordnung (Art. 68) wird in den Kommissionen ein Beschlussprotokoll geführt. In der Praxis werden in der GRPK, KRL und KSG zudem die Diskussionen soweit möglich summarisch zusammengefasst.</p> <p>Der Aufwand für die Protokollierung der Kommissionen ist beachtlich und soll auch angesichts der laufenden Leistungsüberprüfung reduziert werden. Dennoch soll bei Bedarf (z.B. bei Anwesenheit der Stadtratsdelegation) die Möglichkeit bestehen, die summarische Protokollierung einzufordern. Dies ist zwingend zu Beginn des Traktandums hervorzubringen.</p>
<p>Art. 19 Kommissionen k. Geheimhaltung und Schweigepflicht</p>	
<p>¹ Die Kommissionen und das Büro können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.</p>	
<p>Art. 20 Fraktionen</p>	
<p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Gemeinderates. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Gewählte Gruppierungen, die nicht als Parteien organisiert sind, werden sinngemäss behandelt.</p> <p>⁵ Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. Prioritär ist dabei die Vertretung der Fraktionen zu</p>	<p>Zu Abs.5: Um den Informationsfluss aus dem Büro und den Kommissionen in die Fraktionen breit sicherzustellen und eine effiziente Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen möglichst zu gewährleisten, wird eine Vertretung möglichst aller Fraktionen im Büro und den Kommissionen angestrebt.</p> <p>Für Kommissionen mit mehr Sitzen als zu gegebener Zeit Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, soll bei der Wahl dabei in einem zweiten Schritt die arithmetische Stärke der Fraktionen (bzw. deren Listenergebnisse) bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates berücksichtigt werden.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>berücksichtigen und sekundär bei grösseren Kommissionen die arithmetische Verteilung der Sitze nach den Wahlergebnissen.</p> <p>⁶ Die Fraktionen melden dem Büro ihre Konstituierung, die Mitglieder und den Vorstand.</p>	<p>Es besteht Einigkeit darüber, dass neue Kommissionen oder Spezialkommissionen jedoch nicht zwingend mindestens so viele Mitglieder umfassen müssen, wie zu gegebener Zeit Fraktionen im Rat bestehen.</p> <p>In der Spezialkommission wurde als Auslegungshilfe gewisse Berechnungen anhand einer Excel-Datei am Beispiel der Wahlergebnisse 2018 erörtert (Beilage Auslegungshilfe Sitzverteilung Art. 20). Die Kommissionsmitglieder haben einstimmig die Haltung vertreten, dass diese Auslegungshilfe bei der zukünftigen Anwendung von Abs. 5 beizuziehen sei.</p>
<p>Art. 21 Interfraktionelle Konferenz</p>	
<p>¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Gemeinderat vorzunehmen sind.</p> <p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen des Gemeinderates. In der Regel werden dafür die Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten entsandt. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>	
<p>Art. 22 Stellung des Stadtrates</p>	
<p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderates ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ In den Verhandlungen des Gemeinderates haben die Mitglieder des Stadtrates beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p> <p>⁴ Der Stadtrat verfasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Gemeinderates, wenn der Beschluss dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht.</p>	<p>Gemäss § 36 Abs. 1 GG unterbreitet der Gemeindevorstand dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus § 51 Abs. 4 i.V.m § 56 Abs. 3 ergibt sich, dass die Primarschulpflege ebenfalls dazu berechtigt sein kann. In der totalrevidierten Gemeindeordnung ist das direkte Antragsrecht der Primarschulpflege an das Parlament in Art. 32 vorgesehen.</p>

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte	
<p>Jedes Gemeinderatsmitglied kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen, b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen, c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen. 	
Art. 24 Entschädigung	
<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst eine Jahresentschädigung, Sitzungsgelder und Taggelder.</p> <p>² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Büros, der Kommissionen, der Unterkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>³ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Gemeinderat beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.</p>	<p>Zu Abs. 2 Für die Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Stadtrates werden somit zukünftig keine Sitzungsgelder mehr ausgerichtet.</p> <p>Bei dem in Abs. 3 genannten Erlass handelt es sich um die Entschädigungs-Verordnung der Stadt Dübendorf.</p>
Art. 25 Teilnahmepflicht	
<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich beim Präsidium oder dem Ratssekretariat.</p>	
Art. 26 Parlamentarischer Anstand	
<p>Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>	

Bestimmung	Kommentar
Art. 27 Offenlegung von Interessenbindungen	
<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder informieren beim Amtsantritt und bei relevanten Änderungen während der Legislatur das Gemeinderatssekretariat schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Tätigkeiten, b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen, d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit, <p>² Das Gemeinderatssekretariat veröffentlicht die Interessenbindungen auf der digitalen Plattform des Gemeinderates.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>§ 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder. Die Offenlegung basiert auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration und liegt in der Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder.</i></p> <p><i>Die Grenzen der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Parlamentsmitglieder (z.B. Religionszugehörigkeit) sowie allfällige Berufsgeheimnisse des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 29 N 7).</i></p> <p>In der Mustervorlage sind unter Abs. 1 weitere Bestimmungen enthalten, welche vorliegend nicht übernommen wurde. Dies aufgrund entgegenstehender Berufsgeheimnisse, welche zu einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Mitglieder führen würde (z.B. Treuhänder kann nicht alle Beteiligungen offenlegen, andere Mitglieder ohne entgegenstehende Berufsgeheimnisse müssten alle Beteiligungen offenlegen).</p>
Art. 28 Ausstand	
<p>¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Ratsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.</p> <p>² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p>Die Ausstandsgründe sind im kantonalen Recht geregelt (§ 32 GG). Der Ausstand ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist eine unmittelbare persönliche Betroffenheit.</p> <p>Im Organisationserlass ist lediglich das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes zu regeln und allenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen kein Ausstandsgrund vorliegt.</p>

Bestimmung	Kommentar
Art. 29 Nachrückende Mitglieder	
Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, können an Sitzungen teilnehmen, sobald ihre Wahl rechtskräftig ist.	

III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung	
<p>¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.</p> <p>² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Gemeinderatssekretariat zuhanden des Präsidiums eingereicht werden.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p>Das Gemeindegesetz sieht vor, dass alle Parlamente mindestens über die folgenden fünf Steuerungs- und Auskunftsinstrumente verfügen müssen: Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen. Zum Verfahren der Ausübung der parlamentarischen Instrumente gibt es im Gemeindegesetz nur wenige Vorgaben; Bei der Regelung des Verfahrens verfügen die Städte somit über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Mustervorlage orientiert sich am KRG und der bisherigen Praxis der Gemeindeparlamente. Der Begriff Vorstösse umfasst auch die Parlamentarische Initiative (siehe § 34 GG, Marginalie "mögliche Vorstösse").</p>
Art. 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form	
<p>¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden. Vorbehalten bleibt die Umwandlung einer Motion in ein Postulat und eine Anpassung im Sinne des nachfolgenden Absatz 4.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>⁴ Ist ein Vorstoss falsch betitelt und vom Inhalt klar einer anderen Form zuzuordnen, kann das Büro in Rücksprache mit der erstunterzeichnenden Person die Art des Vorstosses umklassifizieren.</p>	
<p>Art. 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren</p>	
<p>¹ Vorstösse werden den Gemeinderats- und Stadtratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Die unerledigten Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.</p> <p>³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.</p> <p>⁴ Ein parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss erstmals behandelt. Ein Mitglied des Rates kann eine Parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat in den ersten zwei Sitzungen, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgen, aufnehmen. Mitunterzeichnende eines Vorstosses haben hierbei Vorrang gegenüber anderen Ratsmitgliedern.</p>	
<p>Art. 33 Motion a. Gegenstand</p>	
<p>Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Der Anwendungsbereich der Motion richtet sich nach § 35 Abs. 1 GG (siehe auch § 14 KRG) und kann im Organisationserlass weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1 ff.)</i></p> <p><i>Motionsfähig sind z.B. Gemeindeerlasse oder Ausgabenbewilligungen, soweit sie in die Kompetenz des Parlaments fallen oder zu Vorlagen führen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i></p> <p><i>Nicht motionsfähig sind Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer anderen Behörde zustehen, etwa im Bereich der politischen Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan) oder der politischen Führung (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1).</i></p>

Bestimmung	Kommentar
	<p><i>Eine Motion ist grundsätzlich darauf gerichtet, etwas in Gang zu setzen. Von daher sind Motionen, die darauf zielen, dass der Stadtrat in einem bestimmten Bereich nichts unternimmt, rechtlich problematisch.</i></p> <p><i>Eine Motion kann ferner dann nicht zulässig sein, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab.</i></p>
<p>Art. 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung</p>	
<p>¹ Das Präsidium setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen, vorzugsweise auf die der nächsten Sitzung, spätestens an einer Sitzung 3 Monate nach Eingang der Motion.</p> <p>² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion zu überweisen, sofort abzulehnen oder im Einverständnis mit dem erstunterzeichnenden Mitglied in ein Postulat umzuwandeln sei.</p>	<p>Die Verfahren zur Behandlung einer Motion gemäss Dübendorfer Geschäftsordnung und gemäss Mustervorlage unterscheiden sich stark. Dies betrifft z.B. den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Parlaments zur Überweisung. Oder um noch einen anderen Unterschied zu nennen: Die Mustervorlage (Art. 34 f.) sieht keinen Abschnitt mit der Erheblicherklärung vor, sondern regelt, dass die Motion mit der Schlussabstimmung erledigt sei.</p> <p>Der hier vorgeschlagene Text orientiert sich sehr stark an der bisherigen Dübendorfer Regelung (Art. 47 Geschäftsordnung). Nicht mehr übernommen (da in der Praxis nicht relevant) wurde die Regelung, dass wenn niemand eine sofortige Ablehnung beantrage, die Motion als überwiesen gelte bzw. dass eine Diskussion nur auf Antrag stattfinde.</p>
<p>Art. 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung</p>	
<p>¹ Die zuständige Behörde hat über eine Motion innert 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>² Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>Behörde verbindlich. Innert 6 Monaten ist dem Gemeinderat ein entsprechender Beschlussentwurf vorzulegen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 und 2 deren Verlängerung um höchstens 6 Monate beim Büro beantragen. Dieses entscheidet über das Gesuch.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer als erheblich erklärten Motion.</p>	
<p>Art. 36 Postulat a. Gegenstand</p>	
<p>Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <p>a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Der Anwendungsbereich des Postulats richtet sich nach § 35 Abs. 2 GG (siehe auch § 22 Abs. 2 KRG). Das Postulat ist ein Prüfauftrag, der mit einem Bericht und nicht mit einer Vorlage abgeschlossen wird. Dem Stadtrat steht es jedoch frei, dem Parlament direkt eine Vorlage zu unterbreiten, wenn er vom Anliegen überzeugt ist.</i></p> <p><i>Unter Vorlagen sind Geschäfte zu verstehen, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Parlaments fällt. Dabei kann es sich um Erlasse, Ausgabenbewilligungen oder Verwaltungsbeschlüsse handeln. Als Massnahmen gelten Beschlüsse oder Handlungen, die in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeindevorstands oder einer anderen Behörde fallen (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 7).</i></p>
<p>Art. 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung</p>	
<p>¹ Das Präsidium setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen, vorzugsweise auf die der nächsten Sitzung, spätestens an einer Sitzung 3 Monate nach Eingang des Postulats.</p> <p>² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Gemeinderat mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>³ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab.</p>	
<p>Art. 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung</p>	
<p>¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert 6 Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 3 Monate beim Büro beantragen. Dieses entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Postulat als erledigt abschreiben, b) dem Stadtrat einmalig eine Frist von 3 Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen, oder c) das Postulat aufrechterhalten. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über pendente Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates über die Abschreibung eines aufrechterhaltenen Postulats. 	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Wird das Postulat überwiesen, ist der Stadtrat verpflichtet, einen Bericht im Sinne des Postulats zu erstatten. Er legt darin dar, weshalb er die Ausarbeitung einer Vorlage oder eine Massnahme für angezeigt oder für nicht angezeigt hält oder ob er das Anliegen des Postulats bereits als erfüllt ansieht (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 8).</i></p> <p>In der Mustervorlage ist anders als in der geltenden Dübendorfer Geschäftsordnung und der vorliegenden Fassung nicht vorgesehen, dass ein Postulat aufrechterhalten werden kann, sondern dies ist nach der Beantwortung durch den Stadtrat erledigt (Ausnahme vgl. nebenan Abs. 3 lit. b).</p> <p>Zu Abs. 3 lit. c) Nicht mehr vorgesehen ist die Möglichkeit, dass der Stadtrat im Rahmen des Geschäftsberichtes die Abschreibung von Postulaten beantragt. Die Spezialkommission erachtet es als wichtig, dass die Abschreibung eines Postulats losgelöst vom Geschäftsbericht im Gemeinderat behandelt wird.</p>
<p>Art. 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren</p>	
<p>¹ Mit der Interpellation verlangen Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von mindestens 3 Parlamentsmitglieder. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen. Die Behandlung im Gemeinderat findet erst nach der stadträtlichen Antwort statt.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet die Interpellation innert 4 Monaten nach Einreichung schriftlich.</p> <p>³ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst, im Verhinderungsfall kann ein anderes Ratsmitglied damit beauftragt werden.</p> <p>⁴ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.</p>	<p>Die Mustervorlage sieht für die Einreichung/Unterstützung einer Interpellation die Notwendigkeit von mehreren Unterzeichnenden vor.</p> <p>Beispiele anderer Regelungen:</p> <p>Kantonsrat: 20 Mitglieder Gemeinderat Uster: 12 Mitglieder Gemeinderat Schlieren: 6 Mitglieder</p>

Bestimmung	Kommentar
Art. 40 Interpellation b. Dringlicherklärung	
<p>¹ Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation innerhalb von 2 Monaten schriftlich.</p>	<p>Gemäss Mustervorlage würde der Stadtrat eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich beantworten und das Verfahren wäre damit beendet.</p>
Art. 41 Schriftliche Anfrage	
<p>¹ Mit der schriftlichen Anfrage verlangen ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet die Anfrage innert 2 Monaten nach Einreichung schriftlich.</p> <p>³ Zur schriftlichen Anfrage findet im Gemeinderat keine Diskussion statt, sie ist mit der Beantwortung durch den Stadtrat erledigt.</p>	<p>Zu Abs. 2 Andere Parlamentsgemeinden (z.B. Uster, Wetzikon, Schlieren und Wädenswil) kennen eine dreimonatige Frist für die Beantwortung der schriftlichen Anfragen.</p>
Art. 42 Fragestunde	
<p>¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p> <p>² In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p>³ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</p> <p>⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p> <p>⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und bis zum Sitzungsbeginn dem Gemeinderatssekretariat einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit eine ergänzende Frage zu stellen.</p>	<p>Die Mustervorlage sähe vor, dass die Fragen an (ZÄHL)-Tagen vor der Sitzung dem Sekretariat einzureichen seien.</p> <p>Die Spezialkommission hält an der bisherigen Dübendorfer Lösung fest, dass die Fragen bis zur Sitzung eingereicht werden können. Ziel der Fragestunde sollte klar sein, dass die Fragen in kurzer mündlicher Form beantwortet werden können. Wenn die Fragen bereits im Vorfeld schriftlich vorliegen müssen, wird der Anspruch an die Beantwortung wachsen.</p> <p>Zu Abs. 6 Die Möglichkeit, dass andere Ratsmitglieder eine ergänzende Frage stellen, ist nicht mehr vorgesehen.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form</p>	
<p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderates vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Das Büro lehnt die Entgegennahme ab.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Abs. 1:</i> <i>Die Parlamentarische Initiative (PI) ist ein neues Instrument, dass gemäss § 35 Abs. 3 GG für alle Gemeindeparlamente obligatorisch ist. Sie richtet sich an das Parlament und nicht an den Stadtrat.</i></p> <p><i>Abs. 2:</i> <i>Die Mustervorlage sieht vor, dass die PI nur als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden kann (analog § 25 Abs. 2 KRG). Damit besteht für die Mitglieder des Parlaments eine relativ hohe Hürde für die Einreichung einer PI, weil die Ausarbeitung etwa von Gesetzesbestimmungen anspruchsvoll sein kann.</i></p> <p><i>Der Organisationserlass kann jedoch vorsehen, dass die PI auch in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden kann. Die Form der allgemeinen Anregung ermöglicht es den Mitgliedern, ihre Regelungsabsichten zu formulieren, ohne dabei alle gesetzes- und rechtstechnischen Aspekte beleuchten zu müssen. Der Wortlaut von § 35 Abs. 3 GG geht sogar davon aus, dass das Parlament eine Vorlage auszuarbeiten hat. Dies kann nur erfolgen, wenn Parlamentarische Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sind (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 Fn. 25).</i></p> <p><i>Abs. 3:</i> <i>Die Bestimmung orientiert sich an § 25 Abs. 3 KRG.</i></p>
<p>Art. 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren</p>	
<p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützen 14 Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Abs. 2:</i> <i>Die PI ist ein klassisches Minderheitsrecht.</i></p> <p><i>Abs. 3:</i> <i>Eine Frist von 6 Monaten sollte reichen, da es bei der PI in der Regel um die Änderung einzelner Bestimmungen von bestehenden Erlassen gehen dürfte und nicht um eine Totalrevision oder Neukodifikation. Die</i></p>

Bestimmung	Kommentar
<p>⁴ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten. Diese Frist kann vom Büro einmalig um 3 Monate verlängert werden.</p> <p>⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>	<p><i>Fristvorgabe schützt zudem das Minderheitsrecht der PI vor möglichen zeitlichen Verschleppungen in der Kommission.</i></p> <p><i>Abs. 4:</i> <i>Es empfiehlt sich, dem Stadtrat für seine Stellungnahme eine Frist von drei Monaten einzuräumen, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von ebenfalls drei Monaten.</i></p> <p><i>Abs. 5:</i> <i>Die Kommission kann neben Annahme oder Ablehnung selbstverständlich auch eine Änderung des Initiativtexts beantragen.</i></p> <p><i>Abs. 6:</i> <i>Bei Nichteintreten oder Ablehnung ist das Verfahren beendet. Stimmt das Parlament der Vorlage zu, richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</i></p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Von der PI zu unterscheiden ist die Einzelinitiative (§ 155 GPR) und die Volksinitiative (§ 155 GPR), die von Stimmberechtigten eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Initiativen besteht kein Regelungsbedarf im Organisationserlass, da Gegenstand und Verfahren abschliessen im kantonalen Recht geregelt sind.</i></p> <p><i>Einzelinitiative: Verfahren gemäss §§ 139 - 139 b. GPR.</i> <i>Volksinitiative: Verfahren gemäss §§ 122 - 138 e. GPR.</i> <i>(Verweisung gemäss § 155 GPR)</i></p>

IV. Sitzungen

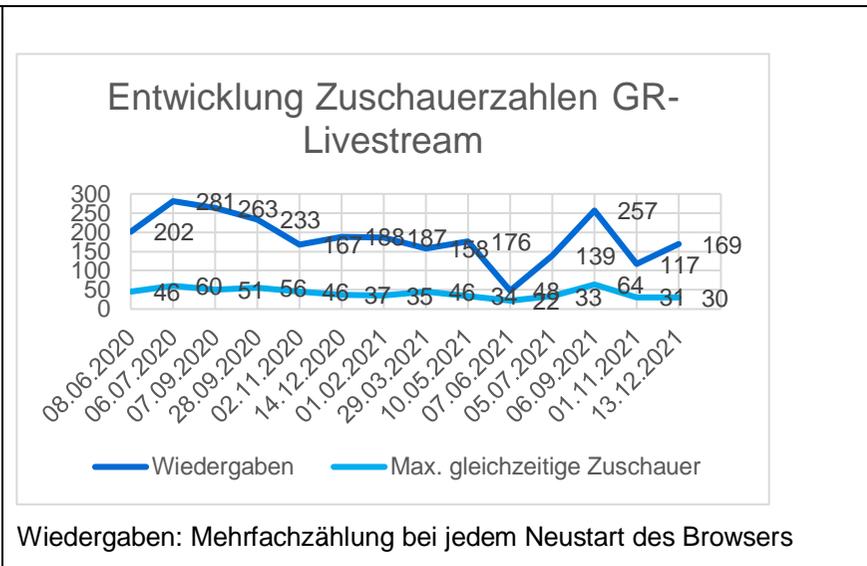
Art. 45 Einberufung von Sitzungen	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.</p> <p>² Das Büro oder 14 Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet das Büro.</p>	
<p>Art. 46 Einladung und Sitzungsunterlagen</p>	
<p>¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens 13 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	<p>Die Mustervorlage würde vorsehen, dass die Sitzung und Traktandenliste mindestens 5-10 Tage vor der Sitzung veröffentlicht werden müssten. In Dübendorf halten einzelne Fraktionen ihre Sitzungen, um die anstehende Gemeinderatssitzung vorzubereiten bereits mehr als eine Woche vor der Sitzung ab. Zudem ist es allen Beteiligten des Milizparlamentes hilfreich den Sitzungsablauf vorzubereiten, wenn etwas mehr Vorlaufzeit zur Verfügung steht.</p>
<p>Art. 47 Akten</p>	
<p>¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Abs. 1:</i> <i>Anträge der Kommissionen sollen so schnell als möglich auf der Website aufgeschaltet werden, damit sie der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich sind.</i></p> <p><i>Abs. 2:</i> <i>Bei den übrigen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Dokumente. Die Einsichtnahme von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.</i></p>
<p>Art. 48 Sitzungstag</p>	
<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit.</p> <p>² Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.</p>	
<p>Art. 49 Beschlussfähigkeit</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Analog § 39 GG.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>	
<p>Art. 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p>	
<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich und werden in der Regel via Internet in Echtzeit übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Gemeinderatsorgane, insbesondere der Kommissionen.</p>	<p>Zu Abs. 1 Die Wortwahl, dass der Livestream "in der Regel" angeboten wird, soll u.a. sicherstellen, dass falls z.B. wegen technischer Probleme Sitzungen nicht übertragen werden können, kein Anspruch auf die Sitzungspräsentation im Internet aus Art. 50 hergeleitet werden kann.</p> <p>Der Livestream läuft via Youtube-Plattform und somit wird den entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich Recht am Bild etc. zugestimmt.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Erfahrung im Zusammenhang mit dem Livestream aufgrund der Corona-Massnahmen, hat sich gezeigt, dass für den Livestream pro Sitzung mit Kosten im Umfang von ca. Fr. 2000.- zu rechnen ist. Dieser Aufwand ergibt sich aufgrund der Personalkosten (Einsatzdauer 2 Personen mit Aufstellen, Testen, Sitzungsdauer und Abräumen von ca. 6h à 2 Personen) und Materialkosten.</p> <p>Hauptargumente pro Livestream:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitere Zugänglichkeit, da Personen nicht vor Ort anwesend sein müssen, bzw. sich für einzelne Traktanden zuschalten können -> breitere Kenntnisse der Argumente bei Publikum und Verwaltung und stärkere Wahrnehmung des Gemeinderates • Da Livestream-Aufnahmen nach Sitzungsende aufgeschaltet werden (vgl. Art. 52 Abs. 2): Personen, die zum Sitzungszeitpunkt sich den Livestream nicht ansehen konnten, können die Informationen ebenfalls noch anhand des Livestreams abholen <p>Hauptargumente contra Livestream:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen werden stärker zur Show für das Publikum, statt das vor Ort versucht wird, Ratsmitglieder zu überzeugen. • Sobald das Publikum wieder vor Ort teilnehmen kann, sind die Kosten verhältnismässig hoch, da tendenziell weniger Zuschauende zu erwarten sind, wenn ein Teil vor Ort teilnimmt

Bestimmung	Kommentar
------------	-----------

--



<p>Art. 51 Medien</p> <p>¹ Medienschaaffende, die sich bis zwei Arbeitstage vor der Gemeinderatssitzung beim Ratssekretariat anmelden, werden im Saal, in dem die Sitzung stattfindet, geeignete Plätze zugewiesen.</p> <p>² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.</p>

Erklärungstext gemäss Mustervorlage:

Eine Akkreditierung der Medien ist nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäss.

<p>Art. 52 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger</p> <p>¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträger im Ratssaal sind zulässig.</p> <p>² Die Aufnahmen der Internet-Übertragung werden auf den Online-Kanälen der Stadt Dübendorf auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt.</p>
--

Zu Abs. 1

Es steht teilnehmenden Ratsmitgliedern oder Medienschaaffenden frei, Aufnahmen auf Bild- und Tonträger aufzeichnen. Dadurch darf jedoch die Sitzungsführung nicht gestört werden, andernfalls müsste das Präsidium eingreifen.

Bezüglich missbräuchlichem Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen aus dem Ratssaal ist die Beurteilung nach Strafgesetzbuch massgebend.

Zu Abs. 2

Bestimmung	Kommentar
	<p>Die Formulierung "auf unbestimmte Zeit" bringt zum Ausdruck, dass kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Aufnahme der Livestream-Übertragung besteht. Insbesondere wenn z.B. wegen ehrverletzender Äusserungen oder Verletzungen des Amtsgeheimnisses Aufnahmen nicht weiter öffentlich zur Verfügung gestellt werden sollen, kann die Aufschaltung jederzeit beendet werden.</p>
<p>Art. 53 Publikum</p>	
<p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.</p> <p>³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Polizei durchsetzen.</p>	
<p>Art. 54 Protokoll</p>	
<p>¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers, b) das Vorliegen von Ausstandgründen bei Mitgliedern des Gemeinderates, c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat, e) die wiedergegebenen Voten, f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen, g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse. 	<p>Die Form der Protokollierung der Ratssitzungen wurde in der Spezialkommission – insbesondere in Anbetracht der laufenden Leistungsüberprüfung – ausführlich diskutiert. Als Alternative zum Wortprotokoll wäre ein Beschlussprotokoll inkl. Audioaufnahmen denkbar, wie dies z.B. in Wetzikon vorgesehen ist.</p> <p>Hauptargumente pro Wortprotokoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnelle Übersicht z.B. zu früheren Geschäften möglich, insbesondere auch anhand der Stichwortsuche • Es ist keine Transkription durch Ratsmitglieder notwendig, wenn sie sich auf frühere Aussagen von Gemeinderats- oder Stadtratsmitglieder beziehen wollen • Der Zugang ist auch für Gehörlose gewährleistet

Bestimmung	Kommentar
<p>² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p> <p>³ Wird das Protokoll beanstandet, so ist ein Berichtigungsantrag dem Präsidium vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.</p> <p>⁴ Das Büro entscheidet über allfällige Beanstandungen.</p> <p>⁵ Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	<p>Hauptargumente pro Beschlussprotokoll inkl. Audioprotokoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutlich weniger Aufwand bzw. tiefere anfallende Kosten • Der Originalwortlaut ist nachhörbar • Zurverfügungstellung des Beschlussprotokolls und der Audioaufnahmen innert Wochenfrist
<p>Art. 55 Publikation</p>	
<p>¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden in amtlichen Publikationsorganen sowie auf der Website der Stadt Dübendorf veröffentlicht.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	
<p>Art. 56 Teilnahme des Stadtrates</p>	
<p>¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.</p>	

V. Verhandlungen

<p>Art. 57 Tagesordnung</p>	
<p>¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.</p>	<p>Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch das Verlesen der <u>abwesenden</u> Mitglieder.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>	
<p>Art. 58 Erklärungen</p>	
<p>¹ Im Anschluss an die Mitteilungen des Präsidiums können in knapper Form Fraktionserklärungen oder persönliche Erklärungen abgegeben werden.</p> <p>² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt. Wer Gegenstand von persönlichen Erklärungen oder Fraktionserklärungen ist, dem steht das Recht auf eine kurze Replik zu.</p>	<p>In der Mustervorlage wären zusätzlich Kommissionserklärungen und Erklärungen des Stadtrates vorgesehen.</p>
<p>Art. 59 Berichterstattung und Anträge</p>	
<p>¹ Die Kommissionen unterbreiten ihre Anträge schriftlich und begründen sie mündlich an der Sitzung.</p> <p>² Änderungs- oder Ergänzungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung direkt gestellt werden, sind dem Präsidium spätestens vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.</p>	<p>In der Mustervorlage wäre folgendes vorgesehen:</p> <p><i>Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung in der Regel mündlich. Die Anträge erfolgen schriftlich, wenn sie von den Anträgen des Stadtrates abweichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.</i></p> <p>Die Kommissionsbeschlüsse (auch wenn sie dem Antrag des Stadtrates unverändert folgen) dienen in Dübendorf direkt auch dazu, bekanntzugeben, dass die Vorberatung zu einem Geschäft abgeschlossen ist. Daher sichert die Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise mit den schriftlichen Anträgen ein effizientes Vorgehen.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 60 Eintreten</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.</p>	<p>Die Eintretensdebatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart.</p> <p>Die geltende Dübendorfer Bestimmung (Art. 26 Geschäftsordnung) sieht vor, dass bei umfangreichen Geschäften zuerst eine Eintretensdebatte durchgeführt wird. Aufgrund der «Kann-Formulierung» im ersten Absatz des Vorschlages, erscheint es auch weiterhin möglich, eine Eintretensdebatte durchzuführen, selbst wenn kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird, die Vorlage aber umfangreich ist oder eine generelle Diskussion zu Beginn als sinnvoller erachtet wird (z.B. auf Antrag der vorberatenden Kommission).</p>
<p>Art. 61 Rückweisung</p>	
<p>¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, einer vorberatenden Kommission oder dem Büro zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p>³ Der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder das Büro ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Das Büro kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Rückweisungsanträge sind dann angebracht, wenn ein Geschäft noch nicht entscheidungsreif ist, weil den Mitgliedern des Parlaments wesentliche Informationen fehlen oder weil sie nicht in der Lage sind, Teile der Vorlage direkt und sachgerecht zu ändern. Die Rückweisung ist das Recht des Parlaments, vom Stadtrat oder der vorberatenden Kommission eine Überprüfung oder Änderung der Vorlage zu verlangen. Stadtrat oder Kommission erfüllen den Auftrag, indem sie dem Parlament innert Frist die verlangten Informationen (Ergebnisse der Überprüfung) oder eine geänderte Vorlage unterbreiten (vgl. GRAF/THELER/VON WYSS - THELER, Kommentar zum Parlamentsgesetz, Art. 75 N 5 f.).</i></p>
<p>Art. 62 Reihenfolge der Voten</p>	
<p>¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p>	<p>Abs. 5: Übernommen wurde die Formulierung gemäss Mustervorschlag.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission, b) Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission, c) übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission, d) Referentin oder Referent des Stadtrates, e) übrige Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt: a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner, b) Referentin oder Referent des Stadtrates, c) übrige Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt: a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz, b) übrige Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>⁵ Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderates erläutern.</p>	<p>Der Wortlaut der geltenden Dübendorfer Regelung (Art. 16 Geschäftsordnung) lautet hierzu etwas anders:</p> <p>Die Exekutivbehörden sind berechtigt, zur Vertretung ihrer Anträge vor dem Gemeinderat und seinen Kommissionen fachkundige städtische Angestellte und andere Sachverständige beizuziehen. Ebenso können der Gemeinderat und dessen Kommissionen im Einverständnis mit dem Stadtrat städtische Angestellte zu den Beratungen beiziehen. Für den Beizug von Sachverständigen ist die Zustimmung des Büros erforderlich.</p>
<p>Art. 63 Allgemeine Diskussion</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrates können in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.</p>	<p>Abs. 3 Wäre in der Mustervorlage nicht vorgesehen. Wurde aus der geltenden Dübendorfer Geschäftsordnung sinngemäss übernommen (Art. 30 Abs. 3).</p> <p>In der Mustervorlage wäre zudem folgende Regelung enthalten (Art. 65 Abs. 3):</p> <p>Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</p>

Bestimmung	Kommentar
Art. 64 Ordnungsanträge	
<p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verschiebung der Schlussabstimmung, b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, c) Unterbrechung der Sitzung, d) Abbruch der Sitzung. <p>³ Stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu, wird die Diskussion sofort abgebrochen und es werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen.</p>	<p>Die geltende Regelung (Art. 32 Geschäftsordnung) war weniger ausführlich und eine Regelung wie sie gemäss Vorschlag in Abs. 3 enthalten ist, besteht bisher nicht.</p> <p>In der Mustervorlage ist als Alternative zu Abs. 3 auch folgende Variante aufgeführt:</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung des Stadtrates erteilt.</p>
Art. 65 Antrag auf Schluss der Beratung	
<p>¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt die Schliessung der Rednerliste vornehmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch denjenigen Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen ein Mitglied des Stadtrates und der oder die Referentin der zuständigen vorberatenden Kommission.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde sinngemäss aus der geltenden Geschäftsordnung übernommen (Art. 33).</p>
Art. 66 Redezeiten	
<p>¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Kommissionsreferentinnen und -referenten 15 Minuten, b) für Mitglieder des Stadtrates 15 Minuten, c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen 15 Minuten, d) für Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher 10 Minuten, d) für die übrigen Mitglieder 5 Minuten, e) für Fraktionserklärungen 5 Minuten, f) für persönliche Erklärungen 5 Minuten. 	<p>Es wurden die Zeiten gemäss geltender Geschäftsordnung übernommen. Neu wurden für die Fraktionserklärungen und persönlichen Erklärungen auch eine Zeitbeschränkung aufgenommen.</p>

Bestimmung	Kommentar
² Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.	
Art. 67 Ordnungsruf und Wortentzug	
<p>¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung, b) die Redezeit überschreitet, c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt. <p>² Das Präsidium entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet. Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Wortentzug, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Gemeinderates von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Bei diesem Artikel wurde der Text der Mustervorlage einzig ergänzt durch den zweiten Satz in Absatz 2, mit einer sinngemässen Übernahme der bisherigen Dübendorfer Regelung (Art. 35 Abs. 3 Geschäftsordnung).</p>
Art. 68 Rückkommen	
<p>¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.</p> <p>² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p>Abs. 2: Gemäss Mustervorlage ist die Unterstützung von der Mehrheit notwendig. Bisherige Regelung in Art. 36 Geschäftsordnung: 1/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
Art. 69 Unterbruch der Sitzung	
<p>Bei sachlicher oder formeller Unklarheit kann das Präsidium die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde aus der gelten Geschäftsordnung übernommen (Art. 37).</p>

VI. Wahlen und Abstimmungen

Bestimmung	Kommentar
Art. 70 Allgemeines	
<p>¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.</p> <p>² Als Wahlbüro amten die Präsidentin oder der Präsident, die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär.</p> <p>³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat bekannt.</p> <p>⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.</p> <p>⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).</p>	<p>Abs. 2 Im Vergleich zur Musterverordnung wurde das Präsidium hier ebenfalls erwähnt. Damit besteht Klarheit, dass der/die Präsident/-in auch Teil des Wahlbüros ist.</p> <p>Abs. 4 Die Nennung der Möglichkeit für die elektronische Auszählung bestand bereits in der geltenden Geschäftsordnung (Art. 38 Abs. 3) und sollte für einen allfälligen Bedarf beibehalten bleiben. Für die Mitglieder der Spezialkommission steht fest, dass falls die Stimmabgabe dereinst auf elektronischem Weg erfolgen würde, sichtbar sein muss, welches Ratsmitglied wie gestimmt hat.</p>
Art. 71 Wahlen	
<p>¹ Wahlvorschläge einbringen können die Interfraktionelle Konferenz, die Fraktionen oder die Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>² Werden bei einer Wahl gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Ersatzwahlen für einen Sitz, für welchen zwei Wahlvorschläge vorliegen, können offen erfolgen.</p> <p>⁴ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der 1. und 2. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	<p>Abs.1 würde gemäss Mustervorlage wie folgt lauten: <i>Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.</i></p> <p>Dieser wurde jedoch angepasst, da zur Wahl alle wählbaren Personen stehen, unabhängig davon ob diese vorgeschlagen wurden oder nicht.</p>
Art. 72 Abstimmungsverfahren	
<p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Die Anforderung für die Abstimmung unter Namensaufruf bzw. die geheime Stimmabgabe sind noch dieselben wie nach bisheriger</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit.</p> <p>³ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>⁴ Wird sowohl die Abstimmung unter Namensaufruf als auch die geheime Abstimmung unterstützt, muss via Abstimmung mit Mehrheitsentscheid festgestellt werden, welche der beiden Abstimmungsverfahren zur Anwendung gelangt.</p> <p>⁵ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>⁶ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</p>	<p>Geschäftsordnung (Art. 39 und Art. 40 Abs. 2) und anders als in der Mustervorlage vorgeschlagen nicht eine fixe Zahl, sondern abhängig von den Anwesenden.</p> <p>Abs. 4 Dieser Absatz wurde neu ergänzt, um einem potentiellen Widerspruch hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens zu verhindern.</p> <p>Zu Abs. 6 Eine solche Regelung war bisher nicht in der Geschäftsordnung enthalten. Wird aber als sehr sinnvoll erachtet, um den Ratsbetrieb effizienter zu gestalten.</p>
<p>Art. 73 Abstimmungsordnung</p>	
<p>¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Hauptantrag ist der Antrag des Stadtrates.</p> <p>³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag. Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</p> <p>⁵ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p>	<p><i>Erklärungstext gemäss Mustervorlage:</i></p> <p><i>Die Abstimmungsordnung muss zwingend im Organisationerlass geregelt werden (§ 31 Abs. 2 lit. d GG). Es gibt dafür kein subsidiär anwendbares kantonales Recht. Es sind verschiedene Abstimmungsordnungen für ein Parlament denkbar (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 22).</i></p> <p><i>Abs. 1:</i> <i>Erlasse werden in der Regel artikel- oder abschnittsweise behandelt. Am Ende der Beratung ist eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen. Andere Vorlagen werden nach Sachgebieten oder gesamthaft beraten.</i></p> <p><i>Wird ein Änderungsantrag gestellt, der einer Vorlage eine grundsätzlich andere Ausrichtung gibt und eine entsprechende Umsetzung verlangt (z.B. in mehreren Abschnitten eines Erlasses), so ist es Sache des Präsidiums, diesen Antrag im Interesse der Verfahrensökonomie vorweg zur Abstimmung zu bringen</i></p> <p>.</p>

Bestimmung	Kommentar
	<p><i>Abs. 4: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 23 Abs. 2 GG). Liegen mehr als zwei sich ausschliessende gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nacheinander zur Abstimmung gebracht. Vorzugehen ist nach dem Ausscheidungsverfahren: Die Parlamentarier verfügen lediglich über eine Stimme. Der Antrag mit der niedrigsten Stimmenzahl scheidet aus. Für die verbleibenden Anträge wird das Verfahren wiederholt, bis nur noch ein Antrag übrigbleibt (GRIFFEL, in: Kommentar GG, § 23 N 20).</i></p> <p><i>Ein paarweises Ausmehren ist für Gemeindeversammlungen seit dem 1.1. 2015 (Inkrafttreten GPR) nicht mehr zulässig und sollte auch in Parlamentsgemeinden nicht mehr angewendet werden.</i></p>

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 74 Übergangsbestimmung zur Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte</p>	
<p>Bis zur Umsetzung der anstehenden Revision der Entschädigungsverordnung der Stadt Dübendorf erhalten die Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Jahresentschädigung von Fr. 914.- für die Mitgliedschaft und das Präsidium zusätzlich Fr. 500.-</p>	<p>Am 2. März 2020 hatte der Gemeinderat auf Antrag des Büros die Kommission für Schulgeschäfte eingesetzt und eine Entschädigung bis Ende Legislatur 2018-2022 festgesetzt. Da die Kommission für Schulgeschäfte nun in der Geschäftsordnung verankert wird (Art. 9. Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1) ist eine Regelung zur Entschädigung vorzusehen bis diese in der Entschädigungsverordnung verankert wird. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Entschädigung der Büro-Mitglieder.</p>
<p>Art. 75 Inkrafttreten</p>	
<p>¹ Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 zur Festlegung des</p>	<p>Zu Abs. 1 Satz 2 Die Begründung ist dem Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 zu entnehmen.</p>

